

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.10.2022

Geschäftszahl

Ro 2020/01/0003

Rechtssatz

Vor dem Hintergrund des Regelungszieles des § 10 Abs. 5 StbG 1985 muss man den Begriff der "Inanspruchnahme" weit und in wirtschaftlicher Betrachtungsweise verstehen (vgl. mit mwN der wirtschaftlichen Betrachtungsweise in anderen Materien VwGH 12.12.2019, Ro 2019/01/0010).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2022:RO2020010003.J04